

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, am 22.10.2020  
GZ: 465/20

**Geschäftszahl: 2020-0.483.142**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 8. September 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am 10. September 2020 eingelangt, hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2019 geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu binnen 6 Wochen nach Erhalt des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Einleitend ist festzuhalten, dass nach den Materialien die Novellierung des Patentanwaltsgesetzes aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-209/18 erforderlich ist. In dieser Rechtssache wurde erkannt, dass Österreich entgegen den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006, L376 vom 12.12.2006, in Bezug auf Patentanwalts-Gesellschaften Anforderungen an den Ort des Sitzes, an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten aufrecht erhält.

Bei der nunmehr im Entwurf vorliegenden Novelle des Patentanwaltsgesetzes werden nun aber weitreichende Änderungen des Standesrechtes der Patentanwälte vorgenommen, die nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer überschießend sind, um nur den europarechtlichen Vorgaben genüge zu tun.

#### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Diesbezüglich sind insbesondere die nachstehenden Bestimmungen des § 29a Zi. 1 sowie des § 29d Abs. 1 der geplanten Novelle des Patentanwaltsgesetzes anzusprechen:

Zu § 29a Zi 1 Patentanwaltsgesetz:

Mit dieser Bestimmung soll nunmehr die Möglichkeit, Gesellschafter einer Patentanwalts-Gesellschaft zu werden, neben den in die Liste der Patentanwaltskammer eingetragenen Patentanwälten auch auf natürliche Personen und Gesellschaften, mit denen Patentanwälte gemäß § 29d Abs. 1 beruflich zusammenarbeiten, sowie auf andere natürliche Personen und Gesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind, ausgedehnt werden.

Zwar darf nach der novellierten Bestimmung des § 29a Zi 9 die Beteiligung berufsfremder Personen oder Gesellschaften an Patentanwalts-Gesellschaften das Ausmaß von 50 % nicht übersteigen und wird die Bestimmung des § 29a Zi 2 im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Gesellschafterkreises und die Ermöglichung der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern (vgl. § 29 d) dahingehend angepasst, dass die organschaftliche Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft für den Bereich der patentanwaltlichen Tätigkeiten ausnahmslos durch Gesellschafter mit aufrechter Patentanwaltsbefugnis erfolgen kann. Weiters wird in der novellierten Bestimmung des § 29a Zi 6 zwar auch normiert, dass Gesellschafter, die keinen Patentanwaltsberuf ausüben, zur Einhaltung dessen Standesregeln vertraglich zu verpflichten sind.

Diese Begleitmaßnahmen rechtfertigen nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer jedoch nicht die geplante Ausweitung des Gesellschafterkreises einer Patentanwalts-Gesellschaft auf alle natürlichen Personen und Gesellschaften ohne jeden Bezug zur Patentanwaltschaft; dies aus den nachstehenden Erwägungen:

Der Beruf des Patentanwaltes ist ein freier Beruf mit eigenen, strengen Standesregeln. Er berechtigt zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts vor dem Oberlandesgericht Wien, sowie zur berufsmäßigen Erstellung von Gutachten und zur Tätigkeit als Sachverständiger. Darüber hinaus werden Patentanwälte auch für die fachmännische Zusammenstellung von Senaten von Gerichten (wie etwa beim Oberlandesgericht Wien, oder beim OGH) im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes herangezogen.

Im Zusammenhang und untrennbar verbunden mit ihrer beruflichen Tätigkeit besteht die ausdrückliche Verpflichtung der Patentanwälte, übernommene Vertretungen mit Gewissenhaftigkeit zu führen und die Interessen der Parteien objektiv zu wahren.

Darüber hinaus besteht – wie bei jeder rechtsberatenden freiberuflichen Tätigkeit – auch eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Diese führt auch im Falle der Patentanwälte sogar dazu, dass diesem Berufsstand ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht vor den Gerichten und vor den Verwaltungsbehörden zusteht.

Im Sinne des Klienten- und Konsumentenschutzes müssen patentanwaltliche Dienstleistungen jedenfalls und strikt unabhängig von den Interessen anderer Schutzrechtsinhaber sowie von davon verschiedenen Herstellern, Konzernen und vor allem Investoren erbracht werden. Diese jedenfalls zu fordernde Objektivität und Unabhängigkeit sind die Grundsäulen für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Patentanwälten und deren Mandanten.

Dieses Vertrauensverhältnis würde laut Ansicht der Österreichischen Notariatskammer massiv beeinträchtigt werden, wenn man es dem einzelnen Patentanwalt erlauben würde, sich im Ergebnis auch mit anderen natürlichen Personen sowie anderen Gesellschaftern, welche keinerlei Bezug zum Beruf des Patentanwaltes aufweisen, zu verbinden und mit diesen gemeinsame Dienste in einer Berufsausübungsgemeinschaft anzubieten.

Jedenfalls ist die so wichtige Garantie der Unabhängigkeit auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Sachverständigengutachten und mit der Teilnahme an einer geordneten Rechtspflege unabdingbar.

Die Abhängigkeit des Berufsstandes der Patentanwälte von wirtschaftlichen Einmischungen bzw. Zwängen durch die Ermöglichung vollkommen berufsfremder Gesellschafter einer Patentanwalts-Gesellschaft lässt sich laut Ansicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls mit dem zu fordernden Grundverständnis einer uneingeschränkten Unabhängigkeit der patentanwaltlichen Berufsträger nicht in Einklang bringen und würde jedenfalls die Qualität der Erbringung von patentanwaltlichen Dienstleistungen gefährden.

Durch die Ermöglichung der Aufnahme von vollkommen berufsfremden „Wagniskapitalgebern“ würde ein wirtschaftlicher Druck für die betroffenen Patentanwälte entstehen, der ihre zu fordernde uneingeschränkte Unabhängigkeit ausschließt.

Daran vermag auch die in § 29a Zi 6 normierte Verpflichtung, dass Gesellschafter, die keinen Patentanwaltsberuf ausüben, zur Einhaltung dessen Standesregeln vertraglich zu verpflichten sind, laut Ansicht der Österreichischen Notariatskammer nichts zu ändern, da derartigen Kapitalgebern jeder Bezug zur freiberuflichen Tätigkeit eines Patentanwaltes fehlt. So würde bei berufsfremden Personen als Gesellschafter einer Patentanwalts-Gesellschaft als reinen Kapitalgebern bei Standespflichtverletzungen nur das Risiko eines Investitionsverlustes eintreten und ist dadurch die Gefahr der Nichteinhaltung beruflicher Vorschriften ungleich höher, weshalb daher leichter die Vernachlässigung der Dienstleistungsqualität eintreten könnte.

Zu § 29d Abs. 1 Patentanwaltsgesetz:

Der neue § 29d Abs. 1 regelt die berufliche Zusammenarbeit von in die Liste der Patentanwaltskammer eingetragenen Patentanwälten mit Angehörigen anderer Berufe durch Zusammenschluss in einer Patentanwalts-Gesellschaft.

Während Zi. 1 und 3 des novellierten § 29d Abs. 1 die laut Ansicht der Österreichischen Notariatskammer unproblematische Zusammenarbeit mit natürlichen Personen bzw. mit

Gesellschaften, die bereits selbst den Patentanwaltsberuf ausüben bzw. die Berufsbefugnis innehaben, behandeln, würden die novellierten Zi. 2 und 4 des § 29d Abs. 1 auch die Zusammenarbeit mit anderen, zur Gänze nicht reglementierten Berufsgruppen ermöglichen.

Dadurch würde die Schaffung multidisziplinärer Patentanwalts-Gesellschaften mit Berufsgruppen vollkommen freier Gewerbe ermöglicht werden, wodurch jedenfalls ein Qualitätsverlust betreffend die patentanwaltlichen Dienstleistungen eintreten würde.

An diesem Ergebnis kann auch die Tatsache nichts ändern, dass in Abs. 2 des novellierten § 29d vorgesehen wird, dass bei beruflicher Zusammenarbeit mit Gesellschaftern aus anderen Berufen die Firma oder die Bezeichnung der multidisziplinären Patentanwalts-Gesellschaft einen Hinweis auf die auch anderen ausgeübten Berufe zu enthalten hat.

Weiters auch nicht die Klarstellung in § 29d Abs. 3, dass Patentanwalts-Gesellschaften, abhängig davon, welche zusätzlichen Berufe sie ausüben, den diesbezüglichen inländischen Berufsvorschriften unterliegen und Mitglied in den anderen jeweils zuständigen Interessensvertretungen zu sein haben, sofern eine derartige Interessensvertretung existiert.

Zusammenfassend darf betont werden, dass die hochqualifizierten und verantwortungsvollen Dienstleistungen der Patentanwälte aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer eines besondern Schutzes bedürfen, da das in diesen Berufsstand gelegte Vertrauen wichtig ist für wesentliche Bereiche der Rechtssicherheit im österreichischen Rechtssystem.

So hat auch der EuGH in seinem Urteil (C-209/18) vom 29.07.2019 die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt, die auch eine Beschränkung der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen können.

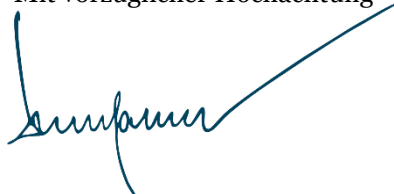
Um die Unabhängigkeit und Objektivität der Berufsausübung zu erhalten und die Gefahr einer großteils auf Gewinnerzielung gerichteten Fremdbestimmung wirksam zu verhindern, ist es laut Ansicht der Österreichischen Notariatskammer unumgänglich, dass

die im novellierten § 29a geschaffene Möglichkeit, Gesellschafter einer Patentanwalts-Gesellschaft zu sein, auf jenen Personenkreis eingeschränkt wird, der auch selbst die Berufsbefugnis als Patentanwaltes hat bzw. als Patentanwalt in die Liste der Patentanwälte eingetragen ist, und die gemäß § 29d Abs. 1 ermöglichte Vergesellschaftung von Patentanwälten, wie in Zi. 1 und 3. vorgesehen, ebenso auf den Personenkreis mit Berufsbefugnis eingeschränkt wird,

und daher vollkommen berufsfremden natürlichen Personen bzw. Gesellschaften nicht der Eintritt in eine Patentanwalts-Gesellschaft bzw. eine mit dieser multidisziplinären Zusammenarbeit ermöglicht wird.

Die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes der Patentanwälte, sowie die damit jedenfalls einhergehende Sicherstellung von Rechtssicherheit muss aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls oberste Priorität haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umfahrer', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)